

An die:

Stadtgemeinde Voitsberg

Hauptplatz 1

8570 Voitsberg

E-Mail: stadtgemeinde@voitsberg.gv.at

Zweitwohnsitzabgabenerklärung für das Jahr _____**Abgabepflichtige(r):**

Name: _____

Adresse: _____

PLZ/Ort: _____

Tel.: _____

E-Mail: _____

GZ / Objektadresse: _____

Ausnahmegrund*:

* Die Ausnahmegründe sind im anliegenden Merkblatt aufgeführt

Nutzfläche in m²: _____

Zwischensumme**:

** Nutzfläche x Abgabensatz 9€/Jahr

volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz: _____

Zweitwohnsitzabgabe***:

*** Zwischensumme ÷ 52 x volle Kalenderwochen mit Meldung als Zweitwohnsitz

Beigelegte Dokumente und Nachweise für Ausnahmen: _____

Anmerkung: _____

Nach Abgabe dieser Selbsterklärung ist der fällige Betrag auf das Konto der Stadtgemeinde Voitsberg einzuzahlen: **IBAN** AT52 2083 9000 0005 0005 (BIC: SPVOAT21XXX)

Verwendungszweck: Ihre GZ / Objektadresse_____
Datum, Unterschrift

Merkblatt zur Erklärung der Zweitwohnsitzabgabe:

Gemäß § 1 Z 2 StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2022 und 30.03.2023 wird eine Zweitwohnsitzabgabe eingehoben.

Gegenstand der Abgabe bilden Zweitwohnsitze. Als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird.

Die Zweitwohnsitzabgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet pro m2 Nutzfläche 9,- € / Jahr

Abgabepflichtige sind die Eigentümerinnen/Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Wird die Wohnung unbefristet oder mindestens sechs Monate vermietet, verpachtet oder sonst überlassen, sind für die Dauer der Überlassung die Inhaberinnen/Inhaber (wie Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter) Abgabepflichtige.

Änderungen in Bezug auf die Person der/des Abgabepflichtigen sind von dieser/diesem der Gemeinde binnen eines Monats ab dem Eintritt der Änderung zu melden. Im Fall des Abs. 2 haften bis zur Meldung an die Gemeinde die Eigentümerinnen/Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigten neben den Inhaberinnen/Inhabern der Wohnung als Gesamtschuldner.

Personen die behaupten, mangels Vorliegens eines Zweitwohnsitzes oder wegen des Zutreffens einer Ausnahme nach §4 nicht abgabepflichtig zu sein, haben die Umstände, auf die sie ihre Behauptung stützen, nachzuweisen. Kann ihnen ein Beweis nach den Umständen des Einzelfalls nicht zugemutet werden, so genügt Glaubhaftmachung.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und der Abgabenbehörde

- a) den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr sowie
- b) die Nutzfläche der Wohnung

bis zum 31. März des Folgejahres bekannt zu geben. Die Abgabe ist **binnen vier Wochen ab Bekanntgabe** der Selbstberechnung zu entrichten.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind gem. § 4 StZWAG insbesondere Wohnungen, die

1. nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
2. land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
3. von Eigentümerinnen/Eigentümer aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
4. von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.

Die **Zahlung des selbstberechneten Abgabebetrages** ist auf das **Girokonto der Stadtgemeinde Voitsberg bei der Sparkasse Voitsberg-Köflach Bank AG mit dem IBAN AT52 2083 9000 0005 0005** (BIC: SPVOAT21XXX) unter **Verwendungszweck: Ihre GZ / Objektadresse** (aus der Zweitwohnsitzabgabenerklärung) durchzuführen.



Alle Informationen zu diesem Thema finden Sie
auch online unter abgaben.voitsberg.at